

unterschiedliche Gesamtergebnisse hervorbringen“ (145) – Ergebnisse, die entweder die Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum und Partizipation ermöglichen, oder in der dauerhaften Ausgrenzung von Menschen enden. Ökonomische Ungleichheit in Form von (absoluter) Armut könnte erheblich zur „terroristischen Gewalt“ beitragen, indem sie ein Rekrutierungspotential für religiöse Fundamentalisten schaffe. Der Zusammenhang von Gewalt und (absoluter) Armut verlaufe jedoch weder linear-kausal, noch sei er eindeutig. Daß es nicht um einen Krieg der Kulturen geht, belegt Sen vor allem mit dieser ökonomischen Argumentation.

Als einer der wenigen Kritikpunkte an diesem Buch ist anzumerken, daß die Widerlegung der These Huntingtons eher implizit verläuft. Eine deutlichere Zuspitzung hätte an dieser Stelle sicher nicht geschadet, da sich gerade das Argument ökonomischer Ungleichheit explizit mit der Rolle der gewaltsauslösenden Konfrontation eines Krieges, wie ihn Huntington unterstellt, auseinandersetzt. Des weiteren stellt sich die Frage, ob der Identitätsbegriff glücklich gewählt ist. Personale Identität bezeichnet in der Philosophie die Übereinstimmung von Personen mit sich selbst gerade durch unterschiedlichste Rollenanforderungen hindurch. Bei Sen wird der Begriff Identität im Sinn einer individuell selbst gewählten Identifikation mit bestimmten (religiösen bzw. kulturellen) Anschauungen oder Ideen verwendet. Insofern müßte man eher von unterschiedlichen Facetten der (personalen) Identität sprechen, denn es geht im Regelfall um gewählte Gruppenzugehörigkeiten, Rollenerwartungen und -anforderungen sowie geteilte Loyalitäten. Eine Unterscheidung von Religion und Kultur wird dabei nirgends explizit gemacht.

Schließlich merkt man dem Buch an, daß es auf einer Zusammenfassung von Vor-

lesungsskripten beruht. Dennoch bieten viele Argumentationsstränge, welche die unterschiedlichen kulturellen Traditionen betreffen, wichtige Hilfen gegen die Festlegung von Menschen auf „singuläre“ Zugehörigkeiten, sei es eine bestimmte Klasse, eine feste Religion – oder auch nur ein (einziges) „Interesse“. *Alexander Klier*

SCHLEE, Günther: *Wie Feindbilder entstehen*. Eine Theorie religiöser und ethnischer Konflikte. München: Beck 2006. 224 S. Gb. 14,90.

Kriegerische Konflikte sind Bestandteil jeder menschlichen Gesellschaft, sei es in der Vergangenheit oder in der Gegenwart. Um zu erklären, wie sie entstehen, bedarf es einer neuen Theorie. Diese Aufgabe hat sich Günther Schlee vorgenommen. In seinem Buch soll eine entsprechende Theorie religiöser und ethnischer Konflikte geliefert werden. Dieser Versuch ist vielversprechend. Denn allgemein wird der Standardinterpretation zugestimmt, die Ursachen für die Konflikte seien die Ethnizitäten bzw. Religionsunterschiede; als Beleg dafür gilt Ex-Jugoslawien. Diese unkritisch wiederholte Behauptung will Schlee widerlegen und eine neue These aufstellen.

Was ist neu an seiner Theorie? Schlee argumentiert sozialanthropologisch, wenn er aufzeigt, daß nicht mehr die objektiven, sondern die subjektiven Faktoren die Konflikte erklären sollen. Dem Begriff der „Ethnizität“ kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Schlee versucht, diesen Begriff zu relativieren. Denn eine objektive Antwort auf die Frage: Was ist eine Ethnizität?, ist nicht möglich, weil dieser Begriff oft von widersprüchlichen Aspekten geprägt wird, und es infolgedessen oft zum „Identitätswandel“ kommt – sei es in Bezug auf das Individuum, sei es in Bezug auf die Gruppe.

Aus diesem Grund ist für Schlee eine andere Frage von entscheidender Bedeutung, nämlich, „wer in einer Konfliktkonstellation eigentlich gegen wen steht und nach welchen Kriterien sich dies bestimmt“ (22). Das entscheidende Moment in Konfliktkonstellationen ist nach Schlee „Entscheidung“. Deswegen rekonstruiert er dieses Problem mit der Fragestellung, nach welchen Maßstäben eine „soziale Identifikation“ entsteht, aufgrund derer sich eine „Identität und Differenz“ (24), d.h. Zusammengehörigkeit oder feindliche Trennung unter Menschen herausbildet. Die Menschen werden demzufolge einem Prozeß unterworfen, und sie müssen sich im Konfliktfall entscheiden, wer „Freund“ bzw. „Feind“ ist, was als „Entscheidungstheorie“ bezeichnet wird.

Was sind die Kriterien dafür, daß eine Entscheidung für eine bestimmte Identifikation zustandekommt? Schlee spricht von drei Ebenen. Als erste Ebene sind „soziale Strukturen“ zu berücksichtigen. Gemeint sind Sprache, Religion und Abstammung, aus denen eine bestimmte Identität geformt wird. Ein anderes Identitätsmodell entsteht durch das Prinzip von „Inklusion und Exklusion“. Damit will Schlee vor allem den Aspekt der Möglichkeit einer doppelten Identität zum Ausdruck bringen: Ethnisch kann sich jemand beispielsweise mit dem Panslawismus identifizieren oder sich bevorzugt als Zugehöriger einer Nation sehen. Religiös kann sich jemand mit dem Christentum identifizieren oder eine bestimmte religiöse Ausprägung innerhalb des Christentums betonen. Als dritte Dimension gilt das ökonomische Prinzip. Mit wem sich Individuen oder Gruppen verbinden und identifizieren, wird vom Kosten-Nutzen-Kalkül her gedacht, d.h. von der Überlegung, welche Vorteile oder Nachteile eine Entscheidung mit sich bringt. Ein interessanter Aspekt seiner Konflikttheorie

könnte sich gerade aus dieser Grundstruktur herleiten, weil er das Verhältnis dieser drei Ebenen zueinander analysieren und aus der Kombination der genannten Elemente neue Erkenntnisse zur Konfliktentstehung gewinnen möchte.

Im dritten Teil setzt sich der Autor besonders ausführlich mit Religion und Sprache auseinander, weil sie als wichtige Dimensionen der sozialen Identität gelten. Seine Ausführungen über Religion beziehen sich vor allem auf die Beschreibung der religiösen Regeln (z.B. „Reinheit“, vor allem im afrikanischen Kontext), welche aber ein ideales Instrument der Machtausübung darstellen. Der vierte Teil des Buchs ist der Beschreibung des Friedensprozesses in Somalia gewidmet. Er zeigt konkret auf, wie den auf dem Hintergrund historischer Ursachen entstandenen Konfliktparteien, die jeweils ihre Ziele konsequent verfolgten, ein Weg zur Konfliktbeilegung vorgeschlagen wurde und welche Aktivitäten in diesem Zusammenhang unternommen wurden, bei denen Schlee persönlich anwesend war.

Allerdings sind die Spannungen im Buch für den Leser nicht zu übersehen. Zum einen stellt Schlee eine hochkomplexe Theorie dar; zum anderen argumentiert er mit Beispielen, indem er Fakten aus verschiedenen Konfliktsituationen (sei es aus Europa, Afrika oder Asien) präsentiert. Theorie und Beispiele sind aber nicht immer aufeinander bezogen. Leider sind die Beispiele so zahlreich, daß sie nicht immer erhelltend wirken und die systematischen Schlußfolgerungen oft dunkel bleiben.

Hätte man beispielsweise sein ökonomisches Theorem vom Kosten-Nutzen-Kalkül im Fall von Ex-Jugoslawien konsequent angewendet und nach diesem ökonomischen Prinzip die Rechnung aufgestellt, wem der Konflikt genutzt hat, so müßte man die Schlußfolgerung ziehen, daß es in keinem Fall diejenigen waren, die in den

Konflikt involviert waren. Aufgrund dieser Erkenntnis könnte man die These aufstellen, daß die Berufung auf Sprache oder Religion der einzelnen Ethnien nur als Vorwand diente, die fremden Interessen, die den Konflikt entzündet und von außen gesteuert haben, zu verbergen. Dieser These zufolge müssen die am Konflikt beteiligten Individuen und Gruppen die Nachteile hinnehmen, die Vorteile kassieren aber die „nicht-identifizierten“ Interessen, die öf-

fentlich kein Gesicht zeigen, weil sie unerkannt bleiben wollen.

Dennoch ist Schlees theoretischer Ansatz von Bedeutung, weil er aufzudecken versucht, daß Konflikte von den unterschiedlichen Identifikationen der Menschen her zu verstehen sind und deswegen vor allem subjektiven Charakter haben, der aufgrund der bewußten Entscheidung der Verantwortungsträger zustandekommt.

Janez Perčič SJ

## Recht

GIERHAKE, Katrin: *Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre*. Berlin: Duncker & Humblot 2005. 318 S. (Schriften zum Strafrecht. 167.) Br. 76,-.

Diese 2004 von der Juristischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommene Arbeit geht von einer Frage aus, welche aufs engste mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs zusammenhängt. Denn dieser hat ja überhaupt nur dann eine Berechtigung, wenn sich auf der Grundlage eines freiheitlichen Rechtsverständnisses ein völkerrechtlicher Strafan spruch gegen Einzelpersonen begründen läßt. Katrin Gierhake untersucht, ob es überhaupt zu rechtfertigen ist, daß nicht bloß Einzelstaaten, sondern einzelne Personen von völkerrechtlichen Gerichtshöfen abgeurteilt werden, oder ob das Völkerrecht mit dem Strafrecht über Einzelpersonen einen maßlosen und überzogenen Anspruch erhebt, welcher einen unzulässigen Eingriff in den Menschenrechtsschutz der Bürger darstellt.

Gierhakes Arbeit enthält zwei Teile, die vielfach untergliedert sind: Im ersten Teil untersucht sie, ob und wie Strafe im (nationalen) Rechtsstaat mit Kants Rechtslehre zu begründen ist (33–167). Der zweite Teil sucht

eine Begründung auf der internationalen Ebene (168–298). Ein knappes Fazit schließt sich an (299f.). Der erste Teil ist also eine Art Vorlauf, eine Begründung innerstaatlichen Strafens anhand von Kants Rechtsphilosophie. Wer eine solide Erklärung sucht, wie Kant das Strafrecht begründet, findet hier eine allerdings nicht neue (vgl. Höffe, Köhler, Zazyk u.a.) doch ausführliche und klare Auskunft. Gierhake geht gekonnt mit den Schwierigkeiten um, die der Ansatz Kants mit dessen Konzept des „Naturzustands“ (31), mit dem Beginn beim isoliert genommenen Individuum und mit der Formalität seines Ansatzes (62) aufwirft. In die eigentliche Behandlung ihres Themas tritt sie erst mit dem zweiten Kapitel ein, wiederum unter Zuhilfenahme Kantischer Überlegungen (ab 168). Daß dessen Gedanken hilfreich und klarend sind, zeigt die Autorin überzeugend, doch darf man, wie sie sagt, Kant nicht als Vordenker einer internationalen Strafgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen (247), noch dürfe es um Vergeltung im Strafrecht gehen, wie bei Kant, sondern um die Verteidigung des Rechts selbst (251).

Gierhake spricht zu Recht von einer heute bereits bestehenden Völkerrechtsgemeinschaft, welche Staaten wie Einzelpersonen Rechte zu gewährleisten hat und